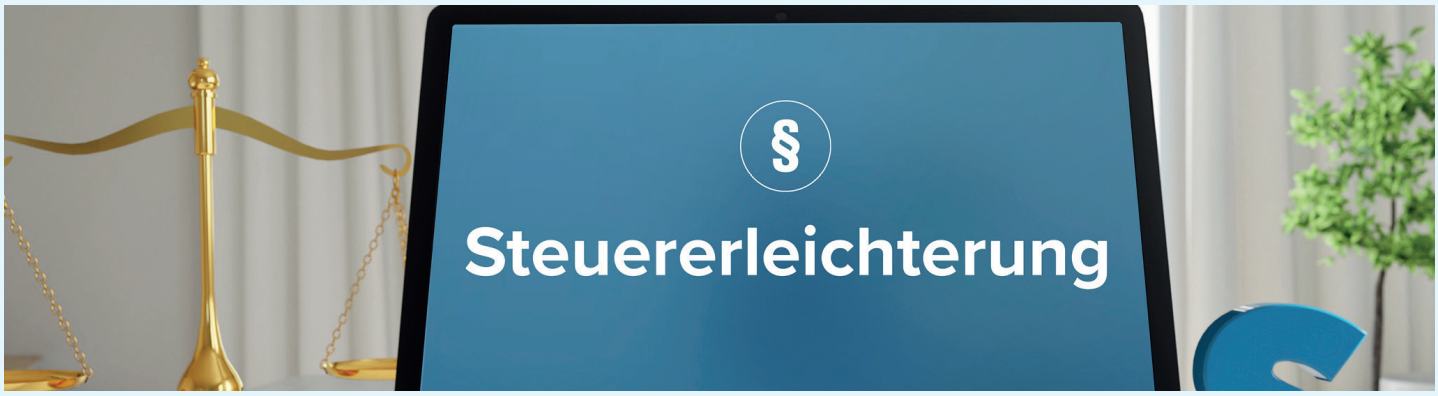


© MQ-Illustrations - stock.adoby.com

Das Steuerentlastungsgesetz 2022

Wer wird wie entlastet?

Am 12.05.2022 hat der Bundestag den Gesetzentwurf für ein Steuerentlastungsgesetz 2022 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP angenommen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2022 beschlossen, dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Im Bundesgesetzblatt wurde das Steuerentlastungsgesetz 2022 am 27.05.2022 verkündet.

Hinter dem wohlklingenden Schlagwort „Steuerentlastungsgesetz 2022" verbergen sich einige Regelungen, die dem Steuerzahler (einmal mehr) Entlastung verheißen sollen. So wird der Grundfreibetrag 2022 (Einzelveranlagung) um 363 € auf 10.347 € erhöht. Diese Erhöhung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2022. Der weitergehende Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, den gesamten Einkommensteuertarif über den Grundfreibetrag hinaus an die hohe Inflation anzupassen, um die sog. kalte Progression kurzfristig und vollständig auszugleichen wurde - obgleich darüber seit Jahren diskutiert wird - abgelehnt.

Der Grundfreibetrag wird bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. Durch die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags ist die Lohnsteuer zu korrigieren, wenn dies dem Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist. Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide werden ebenso den erhöhten Grundfreibetrag berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird rückwirkend zum 01.01.2022 von bislang 1.000 € auf 1.200 € angehoben. Damit wird die Homeoffice-Pauschale an Bedeutung verlieren. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird bereits während des Jahres monatlich beim Lohnsteuerabzug in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt.

Ferner hat der Gesetzgeber eine Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer um 3 Cent pro Kilometer von 35 Cent auf 38 Cent beschlossen. Die eigentlich erst ab 2024 vorgesehene Erhöhung der Entfernungspauschale wird also zeitlich vorgezogen und gilt bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2022.

Für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2026 wird eine Mobilitätsprämie gewährt. Die vorgenannten Änderungen haben ebenso Auswirkungen auf die Berechnung der Mobilitätsprämie.

Es wurde auch für 2022 ein Kinderbonus von 100 € beschlossen.

Auch die Energiepreispauschale hat es ins Gesetz geschafft. Diese Regelungen sollen aber nur für das Jahr 2022 gelten. Im Wesentlichen erfolgt die Auszahlung im September 2022 durch die Arbeitgeber und wird nicht ganz unkompliziert. Daher hat die Finanzverwaltung zu den Einzelregelungen mit einem (bislang) 18seitigen FAQ zu Einzelfragen Stellung genommen. Arbeitgeber und deren Berater werden hier leider einmal mehr zu Erfüllungsgehilfen der Verwaltung gemacht.

Bei Fragen sprechen Sie uns gern an!



Autor des Textes:
Dipl.-Finanzwirt (FH) Björn Brüggemann,
Steuerberater, ist Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
bjoern.brueggemann@obic.de



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)